# Merkblatt zur Beantragung einer behördlichen Namensänderung

### **Allgemeines:**

Das Namensrecht ist weitgehend im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) umfassend und –im Grundsatz- abschließend geregelt. Das Standesamt Landstuhl kann als zuständige Namensänderungsbehörde den Namen einer Person ändern, wenn die Führung des bisherigen, rechtmäßig erworbenen, Namens unzuträglich ist. Diese behördliche oder auch öffentlich-rechtliche Namensänderung hat jedoch einen Ausnahmecharakter und ist absolut nachrangig.

Antragsberechtigt sind deutsche Staatsangehörige, Staatenlose, heimatlose Ausländer, ausländische Flüchtlinge, Asylberechtigte und sog. Kontingentflüchtlinge, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hier im Bereich der Verbandsgemeinde Landstuhl haben.

## Voraussetzungen:

Nach den Vorschriften des Namensänderungsgesetzes darf ein Familien- bzw. Vorname nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Antragsteller eine unzumutbare Härte auf Grund des Führens oder Nichtführens eines Namens geltend macht oder wenn die Nichtführung eines Namens die Lebensführung so wesentliche beeinträchtigt, dass dies als unzumutbar anzusehen ist.

# **Benötigte Unterlagen / Nachweise**

- Personalausweis / Reisepass
- Nachweis über den Aufenthalt (gewerbliche Niederlassung) der letzten 5 Jahre
- Beglaubigte Abschrift des Geburtenregisters
- Eheurkunde
- Führungszeugnis
- Ausführliche schriftliche Antragsbegründung ggf. mit weiteren Nachweisen
- Einkommensnachweise

Je nach Einzelfall können weitere Unterlagen und Nachweise erforderlich sein!

## Antrag:

Vor Antragstellung sollten Sie immer einen persönlichen Beratungstermin beim Standesamt vereinbaren.

Der Antrag auf Änderung des Familien- bzw. Vornamens ist **schriftlich** zu stellen. Für minderjährige Kinder erfolgt die Antragstellung vom gesetzlichen Vertreter (Eltern bzw. Vormund).

### **Verfahren:**

Nach Antragstellung wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Namensänderung vorliegen, insbesondere, ob das subjektive Interesse des Antragstellers höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des Namens. Dabei kann auch die

Anforderung weiterer Gutachten, z.B. psychologische Gutachten, Stellungnahme des Jugendamtes zum Kindeswohl usw. angefordert werden. Auch sind u.U. weitere Behörden am Verfahren zu beteiligen. Sie müssen daher mit einer längeren Bearbeitungszeit rechnen.

## Kosten:

Die behördliche Namensänderung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn ein Antrag abgelehnt werden muss.

Die Gebühr beträgt für die Änderung eines Familiennamens zwischen 75,00 EUR und 200,00 Euro. Im Einzelfall kann die Gebühr auch höher ausfallen. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe werden die wirtschaftlichen Verhältnisse und der Nutzen der Namensänderung berücksichtigt.